

Der Lizenzbestand der FU Berlin ist im Wesentlichen auf die Nutzungsoptionen der User ausgerichtet und daher Modul-übergreifend. Dieser Bestand umfasst die folgenden Lizenzen im angegebenen Umfang:

• ERP Developer	12
• ERP Professional User	105
• ERP Limited Professional User	307
• ERP Employee	5.931
• PSS Collaborator User	29
• RE Management	15
• FX Worker User	497
• Student	37.261
• Dozent	2.917

Dieser Lizenzbestand ist die Grundlage für die Softwarepflegeverträge. Beratungsleistungen durch SAP erfolgen darüber hinaus über einen Rahmenvertrag zum Herstellersupport.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Dück

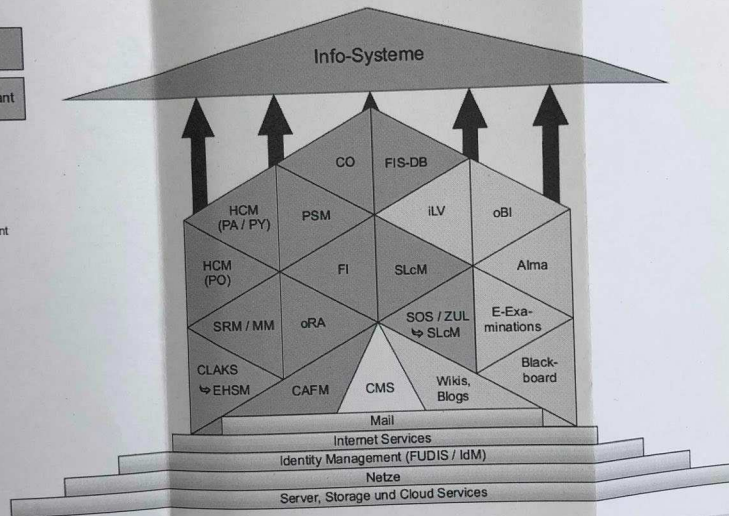
# Die zentralen IT-Anwendungen der FU Berlin

SAP basiert

SAP Migration geplant

## Service für die Administration:

- CO: Controlling
- HCM: Human Capital Management
  - PA Personaladministration
  - PY Personalabrechnung
  - PO Organisationsmanagement
- oRA: online Rechnungsauskunft
- FI: Finanzbuchhaltung
- PSM: Public Sector Management (kameraler Haushalt)
- SRM: Beschaffung
- MM: Materialwirtschaft
- EHSM: Gefahrsstoff-Management (bislang CLAKS)
- CAFM: Facility Management



## Systeme für Lehre und Forschung:

- FIS-DB: Forschungsinformationen über
  - Drittmittelprojekte
  - interne Forschungsprofile
  - Publikationsdatenbank
- oBI: online Bibliotheks-Services
- Alma: Bibliothekssystem (neue Version auf managed Cloud)
- ILV: Lehr- und Raumplanung
- SLcM: Student Lifecycle Management
- SOS: Studentenadministration
- ZUL: Bewerbung und Zulassung
- Blackboard: e-learning Plattform
- CMS: FU Website

Freie Universität Berlin, Das Präsidium  
Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Das Präsidium  
Rechtsamt

Kaiserswerther Straße 16-18  
14195 Berlin

■ Besendorf  
ASTA FU Berlin  
Otto-von-Simson Str. 23  
14195 Berlin

Telefon +49 30 838-73723  
Fax +49 30 838-473702  
E-Mail rechtsamt@fu-berlin.de  
Internet www.fu-berlin.de  
Bearb.-Zeichen RA II ■  
Bearbeiter/in ■

22.10.2021

## Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr Besendorf,

ihrem Widerspruch vom 14.12.2020 gegen die Ablehnung Ihres Antrages nach § 3 Abs. 1 IFG BE durch das Rechtsamt der Freien Universität Berlin vom 14.12.2020 wird teilweise stattgegeben.

### Gründe

#### I.

Am 30.11.2020 stellten Sie gegenüber der FU Berlin einen Antrag nach § 3 Abs.1 IFG BE mit dem Inhalt, Ihnen „alle Verträge der FU Berlin mit der Trio Service GmbH insbesondere Informationen über die Höhe der vereinbarten Preise für Leistungen“ zuzusenden.

Dieser Antrag wurde am 14.12.2020 abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass das Recht auf Akteneinsicht gemäß § 7 S. 1 IFG BE ausgeschlossen sei, da die beantragten Unterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Freien Universität sowie der Trio Service GmbH enthielten. Vertragsunterlagen und Vertragsinhalte seien vertraulich zu behandeln. Eine diesen Grundsätzen und Vereinbarungen zuwiderlaufende Veröffentlichung könne Verhandlungspositionen der involvierten Parteien erheblich beeinträchtigen. Die Trio Service GmbH habe zudem nicht in die Offenlegung der Vertragsunterlagen eingewilligt. Ein Überwiegen Ihres Informationsinteresses gegenüber den Interessen der Trio Service GmbH und der FU Berlin an der Vertraulichkeit der Informationen sei mithin nicht zu bejahen.

Gegen diese Ablehnung richtet sich Ihr Widerspruch vom 14.12.2020. Zur Begründung führen Sie an, dass der pauschale Hinweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und Schäden und Gefahren unzureichend sei. Insbesondere wäre nicht dargelegt worden, dass ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 7 S. 1 IFG BE bestünde. Auch wäre nicht dargelegt worden, worin ein wirtschaftlicher Schaden im Einzelfall konkret bestehen könnte.

## II.

Ihr Widerspruch, zu dessen Entscheidung die Freie Universität gemäß § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 30 Abs. 2 Buchst. b) AZG berufen ist, ist zulässig und teilweise begründet.

Die beschränkte Stattgabe hat ihre Rechtsgrundlage in § 7 S. 1 IFG BE in Verbindung mit § 12 IFG BE. Gemäß § 7 S. 1 IFG BE besteht kein Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft, soweit hierdurch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht werden und das Informationsinteresse (§ 1 IFG BE) das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt. Sofern eine entsprechende Einschränkung der Informationsfreiheit vorliegt, besteht gemäß § 12 IFG BE jedoch ein beschränktes Recht auf Akteneinsicht und -auskunft.

Hinsichtlich der begehrten Informationen überwiegen die Geheimhaltungsinteressen der Freien Universität und der Trio Service GmbH in Teilen. § 7 S. 1 IFG BE schützt zwar sowohl die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Freien Universität Berlin als auch der betroffenen Trio Service GmbH. Vorliegend fällt die vorzunehmende Interessenabwägung aufgrund des Inhalts und der Laufzeit der Beauftragung sowie des wirtschaftlichen Umfangs überwiegend zugunsten des Antragstellers aus, soweit sich der Informationszugang auf die wesentlichen Vertragsbestandteile und die begehrten Preisinformationen bezieht.

Gemäß § 12 S. 1 IFG BE besteht allerdings kein Recht auf Akteneinsicht hinsichtlich der Teile einer Akte, für die eine Einschränkung in Folge der durchzuführenden Interessenabwägung nicht angenommen werden kann. Folglich sind nach § 12 S. 2 IFG BE die geheimhaltungsbedürftigen Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen. Der Informationszugang erfolgt demnach insoweit, als dass keine Informationen zur Verfügung gestellt werden, für die kein überwiegendes Interesse zu Ihren Gunsten festgestellt werden kann.

Vorliegend kommen Schwärzungen personenbezogener Daten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Trio Service GmbH, für die das Geheimhaltungsinteresse überwiegt als milderes Mittel zur Zielerreichung für Teile der beantragten Informationen in Betracht, da so mit Blick auf die Informationen ein Interessensausgleich angenommen werden kann. Schwärzungen sind für die Teile der begehrten Informationen vorzunehmen, die personenbezogene Daten betreffen und für die kein Überwiegen des Informationsinteresses angenommen werden kann. Mit der teilweisen Informationserteilung werden die Interessen des Antragstellers und der Öffentlichkeit berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage wird Ihrem Antrag in folgendem Umfang stattgegeben:

- Beauftragung 2020 zur Beratung und Umsetzung des Strategieprozesses „Studium und Lehre 2030“

- Angebot inklusive Anlagen vom 09.01.2020
- Zuschlag vom 14.01.2020
- Geänderte Beauftragung, da nun digitales Event aufgrund der Corona-Pandemie: Zusatzangebot vom 22.07.2020 sowie Vermerk zur Auftragsänderung vom 09.11.2020
- Beauftragung 2020 zur Beratung und Umsetzung des digitalen Events *„Kein Semester wie die anderen: Herausforderungen und Erfahrungen in Studium und Lehre im Sommersemester 2020“*
  - Angebot inklusive Anlagen vom 11.05.2020
  - Zuschlag vom 20.05.2020

Die Trio Service GmbH wurde im Rahmen eines Drittbeteiligungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 2 IFG BE mit in das Verfahren einbezogen. Gemäß § 14 Abs. 2 IFG BE ist außerdem dieser Widerspruchsbescheid auch der Trio Service GmbH als Betroffene bekanntzugeben. Der tatsächliche Informationszugang, d. h. die Übersendung der o.g. Unterlagen wird erst erfolgen, wenn diese Entscheidung gegenüber der Trio Service GmbH bestandskräftig geworden ist, diese gegen den Bescheid also nicht mehr Widerspruch und Klage einlegen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Dück

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden. Sie muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht eingegangen sein. Die Klage ist gegen die Freie Universität Berlin, vertreten durch den Präsidenten, Kaiserswerther Str. 16-18, 14195 Berlin, zu richten.